

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangener Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals einfacher Dienst - eD)

10,00 Euro

2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals mittlerer Dienst - mD)

12,50 Euro

3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals gehobener Dienst - gD)

15,75 Euro

4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ehemals höherer Dienst - hD)

19,50 Euro

§ 2

Die Tarifnummern 2.2, 5.1, 7, 9.3, 9.4, 14, 18.1, 18.2, 19.1, 19.2, 19.3, 19.5 und 20.1 werden wie folgt geändert:

2.2 Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen, nach Zeitaufwand (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)

5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen), nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)
9.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB	60,00
14	Feststellung aus Konten und Akten, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)
18.1	Büroarbeiten, nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)
18.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)
19.1	Entwässerungsgenehmigung	118 bis 1.500
19.2	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Grundstücksentwässerungsanlagen z.B. Hausanschlüssen durchgeführt werden, soweit diese nicht durch die Genehmigungsgebühr abgedeckt sind (z.B. Nachabnahmen / erste Dichtheitsprüfung), je angefangene Viertelstunde	15,75
19.3	Sonderaufwand Technik (z.B. zusätzlicher Kanaltiefenschein, Erstellen von Lageplänen, Beurteilungen, Beratungen) je angefangene Viertelstunde	15,75
19.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen	118 bis 3.000
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde mindestens	10,00 (eD) 12,50 (mD) 15,75 (gD) 19,50 (hD)

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 13.06.2018

Torsten Rohde
Bürgermeister